

---

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes  
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

---

Bundesamt für Berufsbildung  
und Technologie BBT  
Effingerstr. 27  
3003 Bern

Zürich, 10. Juni 2004

Entwurf der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen (HF-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur HF-Verordnung Stellung zu nehmen.

Nach allgemeinen Bemerkungen im ersten Teil, äussern wir uns im zweiten Teil unserer Stellungnahme zu den von Ihnen formulierten Fragen. Anschliessend nehmen wir zu einzelnen Artikeln der Verordnung Stellung, die uns unter dem Aspekt der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann besonders relevant erscheinen.

#### I. Einleitende allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es sehr, dass die GSK-Berufe in die neue HF-Verordnung und somit in die Regelungskompetenz des Bundes integriert werden. Dies entspricht einem langjährigen gleichstellungspolitischen Anliegen, höhere berufliche Ausbildungen, die bisher überwiegend von Frauen besucht wurden, aufzuwerten und den übrigen Berufsausbildungen auf Tertiärstufe gleichzustellen.

Wir möchten an dieser Stelle auf zwei Punkte verweisen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, die uns aber insbesondere im Hinblick auf die Integration der GSK-Berufe wichtig erscheinen:

1. Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen im GSK-Bereich  
Im Sinne einer besseren Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems erscheint es uns wichtig, dass gerade auch im Sozial- und

Gesundheitsbereich neben den Höheren Fachschulen vermehrt auch Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen geschaffen werden. Diese können Personen mit beruflichen Patchworklaufbahnen gute Chancen für einen anerkannten und anschlussfähigen Abschluss auf Tertiärstufe bieten.

## 2. Finanzierung der Ausbildungen

Da es insbesondere in den Ausbildungen im Sozialbereich viele QuereinsteigerInnen hat und das Durchschnittsalter relativ hoch ist, ist die Finanzierbarkeit der Ausbildung für die Studierenden eine zentrale Frage. Es braucht Formen finanzieller Unterstützung, welche diese Ausbildungen z.B. in einer Familienphase erschwinglich machen.

## II. Vernehmlassungsfragen

### Frage 1: Bildungsangebot zur Fachhochschulreife

Grundsätzlich begrüßen wir ein möglichst breites Angebot an Ausbildungsgängen, wenn sie dazu beitragen, die Durchlässigkeit des Bildungssystems – namentlich von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe – zu erhöhen. Im Falle des Übergangs von der Tertiärstufe im Nichthochschulbereich zur Tertiärstufe im Hochschulbereich (namentlich zu den Fachhochschulen) scheint es uns aber *nicht sinnvoll*, eigens einen formalisierten Ausbildungsgang mit Brückenfunktion in die Fachhochschulen einzurichten. Vielmehr sollten im Sinne einer verbesserten Durchlässigkeit die Ausbildungen in Höheren Fachschulen beim Einstieg in eine Fachhochschulausbildung angemessen angerechnet werden, d.h. die Ausbildungen im Fachhochschulbereich sollten unter Anrechnung der formell und informell erworbenen Kompetenzen und Lernleistungen auch verkürzt absolviert werden können.

### Frage 2: Praktikum während Bildungszugang

Praktika beizubehalten ist unseres Erachtens im allgemeinen nur sinnvoll für Personen ohne einschlägige Praxiserfahrung z.B. QuereinsteigerInnen mit einem Fähigkeitszeugnis aus andern Berufsfeldern. Für diese Personen können Praktika Sinn machen, damit sie Arbeiten und Abläufe kennen lernen, welche sie nachher als ausgebildete Führungskräfte anzuweisen und zu überwachen haben und demnach auch aus eigener Erfahrung kennen sollten.

Praktika erscheinen uns va. auch dann sinnvoll, wenn sie Gelegenheit geben, neu Erlerntes zu erproben; wenn also z.B. in einem HFS begleitenden Praktikum die Möglichkeit besteht, Führungsverantwortung zu übernehmen und Führungsaufgaben zu erproben.

### Frage 3: Titel der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien

Wir haben keine Bemerkungen.

### Frage 4: Rahmenlehrpläne des BBT

Der Erlass von Rahmenlehrplänen erscheint uns sinnvoll, da sie dazu beitragen, die horizontale Durchlässigkeit zu verbessern, indem sie sichtbar machen, welche Kompetenzen bis zu welchem Zeitpunkt der Ausbildung

erworben werden. Dadurch wird ein Ausbildungs- oder Berufswechsel unter Anrechnung von Vorleistungen einfacher.

### III. Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln der Verordnung unter dem Aspekt der Gleichstellung von Frau und Mann

#### Art. 1 Abs. 2

##### Ergänzen:

„ Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem, vernetztem und *geschlechterbewusstem* Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.“

##### Begründung:

Im neuen Berufsbildungsgesetz wird dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann grosse Beachtung geschenkt. Grundlage für eine Entwicklung und Umsetzung des Gleichstellungsauftrags sind die Förderung der entsprechenden Kompetenzen in Ausbildung und Lehre. An Höheren Fachschulen werden praxisorientierte Führungskräfte ausgebildet. Die Fähigkeit, eigene Prägungen durch Geschlechterrollen in Denken und Handeln im beruflichen Alltag zu reflektieren (Genderkompetenz) gehört heute zu Führungsaufgaben und – kompetenzen.

#### Art. 3

##### Ergänzen neu Abs. 5:

*Bei den verschiedenen Unterrichtsformen treffen die Anbietenden von Ausbildungen Massnahmen, welche die Vereinbarkeit und Familienarbeit und Ausbildung unterstützen.*

##### Begründung:

Da an verschiedenen Höheren Fachschulen das Durchschnittsalter der Studierende relativ hoch ist, sind Massnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf besonders wichtig.

#### Art. 5

##### Ergänzen Abs. 1 Bst. a:

*Berufserfahrung; dabei sind die ausserberuflich erworbenen Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen.*

##### Begründung:

Im neuen Berufsbildungsgesetz wird dem Grundsatz der Durchlässigkeit der Berufsbildung grosse Beachtung geschenkt. Im Sinne der Förderung der Durchlässigkeit sind gemäss Art. 9 des nBBG die ausserberuflichen Erfahrungen der Berufsbildung angemessen anzurechnen. Dies ist für Höhere Fachschulen mit vielen QuereinsteigerInnen von besonderer Bedeutung, insbesondere in Bezug auf Personen, die Erfahrungen aus Familienarbeit vorzuweisen haben.

#### Art. 7 Abs. 1 Bst. c

##### Kommentar:

Wir begrüssen es sehr, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von den anbietenden Institutionen

gewährleistet werden muss. Gezielte Massnahmen insbesondere im Bereich der Organisation und Inhalte der Ausbildungen sowie der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sind nach wie vor notwendig.

Art. 8

Abs. 2 neu:

*Die Ausbildungsinstitutionen unterstützen die Studierenden durch geeignete Massnahmen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung.*

Begründung: vgl. Art 3.

Art. 9

Abs. 1 Bst. b ergänzen:

*Geschlechterbewusste Pädagogik und geschlechtergerechte Lehrinhalte sind Teil der berufspädagogischen und didaktischen Aus- und Weiterbildung.*

Kommentar:

Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen üben eine wichtige Funktion aus bei der Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Berufsbildung. Damit sie diese Aufgabe wahrnehmen können, müssen sie über entsprechendes Fachwissen verfügen und sich diesbezüglich fortbilden. So ist es wichtig, dass neue Lehrkräfte die entsprechenden Qualifikationen in der Ausbildung erwerben und für bisherige Lehrkräfte eine Nachqualifikation angeboten wird. Für eine kontinuierliche Weiterbildung ist zu sorgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Kathrin Schafroth, Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons  
Zürich FFG

(Kontakt: FFG, Kasernenstr. 49, 8090 Zürich)